

Erleichterungen

für deutsche und österreichische Schützen



Aus dem Inhalt:
Schußwaffen & Notwehr
Waffenpaß für Jäger
Das 5. Gebot Gottes

Erleichterungen für deutsche und österreichische Schützen seit 1. Juli in Kraft

von Josef Mötz

Über drei Jahre hat es gedauert, endlich war es am 28. Juni 2002 in Berlin trotz der zwei Monate vorher stattgefundenen Tragödie von Erfurt soweit: Der deutsche Bundesinnen- und der österreichische Innenminister unterzeichneten den **Staatsvertrag zwischen Deutschland und Österreich „über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schußwaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sport-schützen“**. Bis zur Veröffentlichung dieses Abkommens im österreichischen (BGBl Teil III, Nr. 40 vom 13. Mai 2004) bzw. im deutschen Bundesgesetzblatt (Teil II, Nr. 18 vom 15. Juni 2004) zufolge dessen Ratifikation am 27. April 2004 in Wien waren wieder zwei Jahr in's Land gezogen. Daran war sicher auch die Diskussion um die Ereignisse von Erfurt schuld, die dieses Projekt einige Zeit ruhen ließ. Tatsache ist, daß die Vereinbarung mit 1. Juli in Kraft ist und folgende Erleichterungen für deutsche und österreichische Sport- und Brauchtums-schützen vorsieht:

1. Betroffene Waffen

- **lange Repetierfeuerwaffen** im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaft-Repetierwaffen (Pump-Guns),

- **lange Feuerwaffen der Kategorien C Nr. 2,**
- **lange Feuerwaffen der Kategorie D** der Richtlinie 91/477/EWG und
- **Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen**

2. Deutsche Schützen

(Mitglieder entsprechender traditioneller oder sportlicher Schützenvereine) dürfen derartige Waffen und zugehörige Munition in das Staatsgebiet Österreichs mitnehmen und dort besitzen, wenn sie – soweit erforderlich (also waffenabhängig) – die deutsche Besitzerlaubnis und die Einladung oder Anmeldung zu einer konkreten Traditions- oder Schießsportveranstaltung mitführen. Diese Dokumente und Nachweise sind auf Verlangen österreichischer Behördenorgane zur Überprüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

3. Österreichische Schützen (der jeweilige Verein muß Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes sein) dürfen derartige Waffen und zugehörige Munition in den Freistaat Bayern mitnehmen und dort besitzen, wenn dem Verein ein spezieller Ausweis ausgestellt wurde. Ein in diesem Ausweis genanntes und an der Reise teilnehmendes Vereinsmitglied hat für die Vollzähligkeit und Transportsicherheit zu garantieren, eine Liste der Waffen und die Einladung oder Anmeldung zu einer konkreten Traditions- oder Schießsportveranstaltung sind mitzuführen. Eine allfällige Besitzerlaubnis (in Österreich nur für Kat. B, eine Meldung nach § 30 öWaffG für

Kat C-Waffen wird wohl kaum als Besitzerlaubnis anzusehen sein) ist durch den jeweiligen Besitzer ebenfalls mitzuführen. Der spezielle Ausweis wird von der für den Vereinssitz zuständigen Waffenbehörde ausgestellt. In ihm sind bis zu zwei als Verantwortliche in Frage kommende Vereins-



Der Staatsvertrag gilt auch für die zahlreichen Traditionsschützen, wie hier das Wr. Neustädter Bürgerkorps...

mitglieder einzutragen, diese haben waffenrechtlich verlässlich zu sein. Der Ausweis gilt zwei Jahre und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

4. Bewertung und Hintergrund des Abkommens

Zweifellos stellt der Staatsvertrag eine gewichtige Erleichterung für das deutsche und österreichische Schützenwesen dar. Es wird weder ein Europäischer Feuerwaffenpaß noch eine sonstige waffenrechtliche Genehmigung für den Grenzübertritt benötigt, wenn die Regelung beansprucht wird. Ursprünglich war er für das typisch-alpenländische Schützenwesen gedacht, das eher Brauchtums-schwerpunkte hat. Geplant war er als Vertrag zwischen Österreich und Bayern, er sollte also auf deutscher Seite nur bayerische Schützen betreffen. Auf österreichischer Seite sollten nur Vereine des Österreichischen Schützenbundes (ÖSB) die Privilegien genießen können. Die Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich hat sich in das Begutachtungsverfahren

Foto: Michael Wedermann



An sich war die Regelung für das typische alpenländische Schützenwesen gedacht, das eindeutig Brauchtumsschwerpunkte hat



Foto: DWJ

...für klassische Sportschützen, wie hier Sommer-Biathleten...



Foto: DWJ

...aber auch für jagdliche Schützen, wie hier beim Jagdparcours. Allerdings im Falle von uns Österreichern immer nur dann, wenn der jeweilige Verein Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist!

eingebraucht und die Ausweitung der Regelung auf alle in landes- oder bundesweiten Verbänden organisierte Schützenvereine, etwa den Österreichischen Heeres-Sportverband (ÖHSV) erreicht. Die auf den ersten Blick restriktivere Behandlung der Österreicher (Ausweis für Verantwortlichen, Liste usw.) hat einen einfachen waffenrechtlichen Grund: Im Regelfall wird es sich bei den Gewehren um solche der Kat. C (Einzellader oder Repetierer mit gezogenem Lauf) handeln. Diese sind in Österreich lediglich meldepflichtig, für deren Erwerb und Besitz ist daher keine WBK notwendig. Im Gegensatz dazu brauchen Deutsche für derartige Waffen eine WBK, die ja in Österreich mitzuführen ist. Es ist also jede Waffe einem Besitzer mit WBK zuordenbar und dieser ist auch für seine Waffe selbst verantwortlich (Transportsicherheit usw.). Bei einer Kontrolle auf deutschem Gebiet sind aber mangels WBK bei den Österreichern die mitgeführten Waffen nicht zu-



Der Verein Name des Vereins hat den Zweck (Verweckung bei Strafe in Klammern) gegründet bei Name der Vereinsleitung wohnt der Zahl	Der individuelle Schützenverein (Schützengemeinschaft) hat die Sicherheit der Waffen der Vereinsmitglieder während eines Reise-Vorfalls zu gewährleisten gemäß 1. Der verantwortliche (Stellvertreter) Unterschriften und von 2. Der verantwortliche (Stellvertreter) Unterschriften und von der Behörde 3. Unterschriften
---	--

Ausweismuster

ordenbar – deshalb die Einteilung eines Verantwortlichen, die Liste usw. eine gerade für die Österreicher nicht unkomplizierte Lösung, die aber besser ist als keine derartige Regelung. Warum allerdings die Österreicher nur nach Bayern und (alle) Deutschen nach ganz Österreich fahren dürfen, ist nicht einsichtig, da es sich ja nicht mehr um eine bayrisch-österreichische, sondern gesamtdeutsch-österreichische Vereinbarung handelt. Möglicherweise sind österreichische Schützen nördlich des Weißwurstäquators suspekt... Es lebe die bayrisch-österreichische Freundschaft – Schützenheil!

Behörden-Ranking

Seit der Juni-Ausgabe der IWÖN gibt es die Möglichkeit, an einer Abstimmung über die Österreichischen Waffen-Behörden teilzunehmen. Das Ergebnis wird dann Ende 2004 publiziert.

Für die bislang rege Beteiligung möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken, zumal uns das auch sehr geholfen hat, beim Innenminister den neuen Erlaß zum Waffengesetz durchzusetzen.

ABSTIMMUNGSBOGEN - Bewertung Waffenbehörden

BEHÖRDE:

BEGRÜNDUNG:

.....

.....

Name & Adresse (muß nicht sein)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:



gut



schlecht

Der Blick über die Grenzen

FESAC – Federation of European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig



Steinschloß Römischen Typs, Brescia, 1740

Nach Dänemark im Vorjahr war heuer Frankreichs Waffensammlervereinigung Gastgeber der FESAC-Tagung. Waren bisher fast immer Landeshauptstädte die Tagungsorte, ist dies in Frankreich anders. Wir trafen in **La-Tour du Pin**, einem kleinen Städtchen in der Nähe von Lyon zusammen. Dort betreibt **Jean-Jaques Bouigné** auch eine Waffenhandlung „**Le Hussard**“ und mehrmals im Jahr erscheinen Kataloge. In mehreren Stockwerken eines historischen Ge-

bäudes gibt es dort alles, was Waffenliebhabern gefällt, zu sehen, zu inspizieren und natürlich zu kaufen. Ebenso sind Uniformen, Kappen, ja sogar alte Kanonenrohre im Programm. Die Preise entsprechen bei gut erhaltenen Stücken deutschem Niveau plus Versandkosten.

Ganz in der Nähe befindet sich St. Etienne, den Sammlern als ehemaliges Zentrum französischer Waffenproduktion bekannt. Die Delegation besuchte die **Waffenfabrik Verney-Carron**, durch die wir vom Juniorchef geführt wurden. Es werden Jagdwaffen jeder Art erzeugt. Die jagdlichen Selbstladege- wehre für den französischen Markt werden in 7x64 produziert, die Ausführungen in Kaliber 30.06 nur für den Export. Gewehre für Patronen militärischen Ursprunges sind in Frankreich für Jagdwaffen verboten. Vorgestellt wurde auch eine 2-läufige Pistole für Gummigeschoße mit dem Durchmesser 5 cm. Die Wirkung dieser wie eine alte doppel-

läufige Leuchtpistole aussehenden Waffe wurde in einem Film vorgeführt. Im Vergleich zum 9 mm Luger- geschoß, das den Gelatineblock in ganzer Länge (50 cm) perforierte, delte die Gummikugel, sich dabei selbst verformend, die Schußstelle tief ein, ohne jedoch einzudringen. Rückstoß ist beachtlich, die Wirkung soll umwerfend sein.

Eine weitere Exkursion führte uns in das einzige Beschußamt Frankreichs. In einem Referat wurden Aufgaben und Tätigkeit des Beschußamtes dargestellt. Es wurden sowohl französische, als auch aus Nicht-CIP-Staaten stammende Waffen beschossen. Eine weitere Aufgabe ist die Deaktivierung von Schußwaffen. Man



JAGEN HEUTE: MUTIG, ENGAGIERT UND INFORMATIV GÖNNEN SIE SICH DAS LESEVERGNÜGEN ...

SEITENWEISE QUALITÄT:

Aktuelle Informationen, sorgfältige Analysen, interessante Reportagen.

LESESWERT, HAUTNAH:

Griffig und verständlich formuliert, dabei aber kritisch in der Berichterstattung.

MITTEN IM GESCHEHEN:

Internationales Korrespondentennetz; denn nur wer die globalen Entwicklungen versteht, kann reagieren.



**Testen Sie die nächste JAGEN HEUTE - Ausgabe
völlig unverbindlich und
fordern Sie Ihr Gratisexemplar an!**

JAGEN HEUTE - LESERSERVICE

A-4601 Wels / Österreich

Tel.: 07242 / 66 6 22

e-mail: jagenheute@liwest.at

Fabrikstraße 16 / Pf. 95

Fax: 07242 / 43 6 10

www.jagen-heute.at



Einladung zum RWS - HP



Schießen

in Langau im Waldviertel

zu Gunsten der IWÖ (Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich)

- WANN** **Samstag, den 9. Oktober 2004**
Anmeldung von 9.00 bis 16.00 Uhr, Schieß-Ende: 17.00 Uhr (obliegt der Schießleitung)
- WAS** 50m **Kleinkaliber-Gewehr** mit Zielfernrohr bzw. Diopter (eigene Damenwertung)
50m **Unterhebelrepetierer**, alle mechanischen Visierungen erlaubt
100m **Großkaliber-Gewehr** (Karabiner) mit offener Visierung
25m **Pistolen & Revolver**, alle Kaliber (eigene Damenwertung)
100m **Großkaliber-Gewehr** mit Zielfernrohr
Trap, 25 Tauben
Schwarzpulver-Schrot, 25 Tauben
- WIEVIEL** € **7,00 Nenngeld** pro Serie – Nachkauf möglich
Schnupperecke ohne Wertung, kein Nenngeld
Magnum Gewehr, Sharps Gewehr (Hinterlader), Vorderladerbüchse, Perkussion und Steinschloß
- WARUM** Förderung des Schießsports und der IWÖ
- PREISE** zahlreiche Sachpreise – jeder gewinnt!!

AUSKÜNFTE Weitere Informationen erhalten Sie bei Hr. Buxbaum, Firma Waffen Schwandner, Tel. & Fax: +43 1 505 81 40

Der Veranstalter übernimmt keine, wie immer geartete Verantwortung oder Haftung. Jeder Schütze haftet für seinen Schuss und dessen Folgeschäden!

Die SG - Langau lädt jeden Teilnehmer(in) mit erfolgter Anmeldung zu einer Portion Kaffee und Kuchen ein.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich der Veranstalter!



FESAC

sah, was man nie sehen wollte – nämlich wie manch neuwertige Sammlerwaffe mit viel Aufwand in wertloses Eisen-spielzeug verwandelt wurde. Auffallend war, daß bei Pistolen sogar die einzelnen Magazine deaktiviert wurden.

Am Abend war ein Empfang beim Bürgermeister, der in einer kurzen Rede das Städtchen, die Region vorstellte und darauf hinwies, wie sehr er sich geehrt fühle, daß La Tour du Pin FESAC-Tagungsort ist. Ein großes Ereignis war ein gemeinsames französisches Abendessen

mit geladenen Gästen und anschließender Diskussion über Waffenrechtsfragen. Erschwert wurde die Kommunikation durch die Tatsache, daß die Übersetzung in die Konferenzsprache Englisch etwas schleppend vor sich ging. Für den nächsten Tag war das Hauptarbeitsprogramm geplant. Es war dies die 11. FESAC-Tagung und es gab gleich zu Beginn eine freudige Überraschung: der Präsident, **Herr Kick Koster (NL)** wurde wegen seiner Verdienste um die Bewahrung kulturellen Erbes zum Ritter von

Nassau-Oranien geschlagen. Das ist eine erste, offizielle staatliche Anerkennung unserer Tätigkeit als Waffensammler, die jeden einzelnen von uns erfreuen darf.

Es wurde fixiert, daß jedes europäische Land aufgenommen werden kann, unabhängig von einer eventuellen EU-Mitgliedschaft. Die Devise „ein Land, eine Stimme“ bleibt. Als neues Mitglied wurde Luxemburg einstimmig aufgenommen. Malta wird ein Aufnahmegesuch abgeben. Über den weiteren Konferenzverlauf werde ich in der nächsten Folge berichten.

Brüssel will der Schweiz ein strengeres Waffengesetz diktieren

Der Beitritt der Schweiz zum „Schengen-Abkommen“ führt nun zu einigen gesetzlichen „Anpassungen“, so auch im bislang bewährten eidgenössischen Waffengesetz. Die Schweizer Gesellschaft für ein

freiheitliches Waffenrecht Pro Tell formuliert dies folgendermaßen: „Die Schweiz gibt waffenrechtlich ihre Unabhängigkeit auf. Schengen kann künftig mehr oder weniger allein bestimmen, was Recht und

was die richtige Auslegung in unserer Waffengesetzgebung ist.“

Als Neuerungen sind unter anderem vorgesehen ein Erwerb- und Besitzverbot
(Fortsetzung umseitig)

für Spezialmunition wie z.B. Hohlspitzgeschossen, ein Bedürfnisnachweis für den Waffenerwerb, die Einführung eines Waffenregisters sowie eine Markierungspflicht für Waffen.

Unser Kommentar:
„Durch diese hohle Gasse muß er kommen“, sagt Tell und er meint den Landvogt Gessler. Der Gesslerhut, den die EU den Schweizern aufhängen will, wird

hoffentlich ungegrüßt bleiben. Wir wünschen unseren Schweizer Freunden, daß sie ihre Freiheit, die sie über Jahrhunderte erstritten und bewahrt haben, erhalten können.

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion: Mag. Heinz WEYRER, alle Postfach 190, A-1092 Wien

Druck: Druckerei Peter DORNER, Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuem Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

Die IWÖ ist Mitglied der Federation of European Societies of Arms Collectors und des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

Das IWÖ-Büro in Wien

ist an Arbeitstagen
ganztägig besetzt.

Tel. 01 / 315 70 10

Fax: 01 / 315 70 104

Briefpostadresse:

PF 190, 1092 Wien

e-mail: iwoe@iwoe.at

<http://www.iwoe.at>

IWÖ-Außenstelle Linz

(Frau Brandtmayr):

0664/32 49 680

Recht geschrieben

Jetzt wird heftig über die Rechtschreibung diskutiert. Wichtige deutsche Verlage (Spiegel usw.) sind reumütig zur „alten“ bewährten Rechtschreibung zurückgekehrt.

Wir von der IWÖ können uns das ersparen. Wir haben nämlich immer nach der guten alten Rechtschreibung geschrieben. Und dabei bleibt es auch!

Die IWÖ und der Waffenfachhandel

von Franz Császár

In unserer letzten Ausgabe, der Jubiläumsnummer „10 Jahre IWÖ“, haben wir Grüße von fast allen Institutionen des zivilen Waffenwesens erhalten. Nur vom Fachhandel nicht! Wir haben nämlich vergessen, ihn von unserem Vorhaben zu verständigen und um einen Beitrag zu bitten. Als wir das bemerkt haben, war es redaktionell zu spät. Ich habe mich dafür bei Herrn **Dr. Jürgen Siegert als Repräsentanten des Waffenfachhandels** persönlich etwas zerknirscht entschuldigt und wiederhole dies hier in aller Form gegenüber allen Angehörigen eines traditionsreichen und hochqualifizierten Berufsstandes.

Es ist aber nun einmal passiert. Einen nachträglich für diese Ausgabe erbetenen Beitrag hätten wir – so hoffe ich – schon erhalten. Aber die besondere Situation wäre nicht mehr zum Tragen gekommen. So drehen wir jetzt den Spieß um. **Wir bedanken uns beim Waffenfachhandel für 10 Jahre Unterstützung!**

Der Waffenfachhandel war von Anfang

an, ganz besonders aber in den turbulenten Jahren der schamlosen Politisierung des legalen privaten Waffenbesitzes, unser verlässlicher Partner. Es wäre zu billig, den Händlern und Büchsenmachern bloß Eigennutz zu unterstellen. Zwar ist tatsächlich eine Zeit lang nicht einmal rein das „Geschäft“, sondern die nackte Existenz auf dem Spiel gestanden. Mit der praktischen Abschaffung des privaten Waffenbesitzes wäre natürlich auch die Branche zu Grunde gegangen. Büchsenmacher und Fachhändler waren aber immer mehr als gerade ein (im übrigen für das Ansehen Österreichs gar nicht so unbedeutender) Wirtschaftsfaktor. Sie verkörpern nämlich sinnfällig ein hart erkämpftes und seit einigen Jahren international wieder hart umkämpftes Recht des mündigen Bürgers. Wer im zivilen Waffengeschäft tätig ist, sucht nicht bloß einen „Job“, von denen es für qualifizierte Fachkräfte in weniger den Strömungen des Zeitgeistes ausgesetzten Branchen wahrscheinlich auch besser bezahlte Möglichkeiten

gibt. **Der Büchsenmacher und der Waffenfachhändler bekennt sich zugleich in aller Öffentlichkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Position. Das ist heute nicht politisch korrekt.**

Die persönliche Bekanntschaft mit vielen Angehörigen dieses Standes schätze ich hoch. Ihre Entschlossenheit und Konsequenz habe ich vor der letzten Nationalratswahl unmittelbar erleben können. Ihre Anstrengungen im Verein mit den Jägern, den Sportschützen, den Sammlern und der IWÖ haben der Politisierung des privaten Waffenbesitzes in Österreich zunächst ein Ende bereitet. Hoffentlich auf Dauer.

So darf ich unseren Partnern vom Waffenfachhandel im Jubiläumsjahr der IWÖ herzlichen Dank sagen. Ich hoffe, daß sie sich nun wieder ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können: Der fachkundigen Betreuung des mündigen Bürgers in seinem legalen Zugang zum verantwortungsbewußten Waffenbesitz.

IWÖ-Benefizschießen in Langau von Heinz Weyrer



Feuer frei - aufs Wasser

Wie vergangenes Jahr gab es auch heuer wieder eine Schießveranstaltung zu Gunsten der IWÖ in Langau im Waldviertel an der tschechischen Grenze. Organisiert wurde diese am 31. Juli von der **Schützengilde Langau** gemeinsam mit den Herren **Buxbaum und Kaplan** von der Firma **Schwandner** auf dem vereins-eigenen Schießstand. Trotz Urlaubszeit wurden 128 Nennungen registriert, über 300 Serien geschossen und ein Reinerlös von **1.875 Euro erzielt** – ein sensationelles Ergebnis!

Vom IWÖ-Vorstand dabei waren der Präsident **Univ.Prof. i.R. Dr. Franz Császár** und der Generalsekretär **Dr. Georg Zakrajsek**.

Einige engagierte Vereinsmitglieder der Schützengilde Langau veranstalten seit kurzem sogenannte „Jugend-Schnup-

perschießkurse“, die bislang großen Anklang gefunden haben. Geboten werden eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des Schießsports, Vorführung und Erklärung der gängigsten Disziplinen, sowie natürlich die Möglichkeit



Der Präsident freut sich über das schöne Ergebnis

zum praktischen Schießen selbst. Hier wird die Gelegenheit ergriffen, **jungen Menschen den verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen näher zu bringen** und für den Schießsport zu be-



Die IWÖ-Mädels - schußbereit und zielsicher!

geistern – ein durchaus nachahmenswertes Unternehmen.

Abschließend sei den Veranstaltern herzlich gedankt für die gute Organisation und natürlich allen Teilnehmern für ihre Unterstützung und Initiative.



Starkes Kaliber in zarter Hand

Informationen und Tips für Waffenbesitzer

Rätsel für Fachleute

Die Diskussion über die rechtliche Einstufung bestimmter Geschosarten (Sondermunition) soll hier nicht weitergeführt werden. Der heute mit einem Quiz einsetzende Beitrag von Heinz Krenn beschäftigt sich vielmehr mit der diffizilen technischen Seite dieser Frage. Fachwissen ist immer gut!

Um welche Munition handelt es sich bei der abgebildeten Patrone? Ist der Besitz dieser Patrone mit Waffenpaß, Waffenbesitzkarte oder Jagdschein in Österreich erlaubt oder nicht.

Wenn diese nicht erlaubt ist, so ist dies zu begründen. Die richtige Lösung ist mittels Postkarte an das IWÖ-Büro bis spätestens (Datum des Poststempels) 1.12.2004 zu senden. Teilnahmeberechtigt sind alle beamteten Sachverständigen. Aus allen richtigen Einsendungen wird der Gewinner des Preises unter Ausschluß des Rechtsweges gezogen.

Die Lösung unseres Rätsels bringen wir in der nächsten Ausgabe der IWÖ-Nachrichten. Außerdem bringen wir einen Artikel unseres Vorstandsmitgliedes Heinz Krenn, in welchem die Problematik genau untersucht wird.



Gebrauch von Schußwaffen in Notsituationen - erlaubt?

von Andreas O. Rippel

Juwelier erschießt Einbrecher! – So oder so ähnlich lauteten die Schlagzeilen vor kurzer Zeit, als ein Juwelier in Wien Meidling eine Einbrecherbande überraschte und einen der Täter erschoss.



Ist dies rechtmäßig? Wann darf ich eine Waffe gebrauchen, ja darf ich eine Waffe in einer Notsituation überhaupt führen?

Nach österreichischer Rechtslage ist die **Verteidigung** gegenüber einem Angreifer **grundsätzlich zulässig**, auch ist die Verteidigung mit einer Waffe, auch mit einer Schußwaffe, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Geregelt ist diese Selbstverteidigung im Strafgesetzbuch (StGB) und wird unter dem Begriff „**Notwehr**“ abgehandelt. Natürlich möchten sich viele Täter mit der Aussage, „ich habe nur in Notwehr gehandelt“, entschuldigen. Der österreichische Gesetzgeber hat jedenfalls eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener setzen darf.

Nicht rechtswidrig handelt, **wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist**, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden **rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen** von sich und einem anderen abzuwehren (§ 3 StGB).

Was heißt dies? Versuchen wir nun uns die Merkmale der Notwehr im Einzelnen anzusehen:

Es muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff vorliegen, d.h. der Angriff muß im Gange sein (der Angreifer sticht bereits mit dem Messer zu), oder jedenfalls unmittelbar bevorste-

hend sein (der zuerst verbal drohende Angreifer zieht sein Messer).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff andererseits so lange, als er dauert; wenn der Angriff abgeschlossen ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig (der Angegriffene liegt verletzt am Boden, der Angreifer zieht sich aber zurück).

Darüber hinaus muß der Angriff **rechtswidrig, d.h. verboten** sein, beispielsweise ist eine Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig, selbst wenn die Amtshandlung gesetzswidrig war. Nur wenn die Amtshandlung von einem Beamten vorgenommen wird, der unzuständig ist oder der gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand straflos ist (der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen, um ein Geständnis zu erhalten).

Besonders wichtig ist, daß ein **Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut** vorliegen muß. Nicht alle Rechtsgüter sind notwehrfähig, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Insbesondere genießt die Ehre nicht Notwehrschutz; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig der eheliche Friede oder die Treue. Dies bedeutet, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld und Geldwerte) bedroht wird. **Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler etc. ist unzulässig!**

Zu beachten ist weiters, daß der Angegriffene nur die notwendige Verteidigung anwenden darf. **Notwendig ist jene Verteidigung**, die zur Verfügung steht und die möglichst **wenig** für den **Angreifer** belastend ist, aber dennoch den An-

griff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, d.h. sofort und endgültig, abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich daher nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich gleichwertigen Gegners mit der Hand abwehrt. Ein waffenlos ausgetragenes Handgemenge berechtigt auch denjenigen, der mit einer Niederlage rechnen muß und davor Angst empfindet, nicht (sogleich) zur Anwendung von Mitteln, die eine schwere Verletzung des Gegners befürchten lassen. Jedoch kann bereits bei einem rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenen, wenngleich unbewaffneten Angreifer, die Verwendung



einer Waffe gerechtfertigt sein; die Forderung, auf den Angreifer nur „dosierte“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen, etc.) wird von der Rechtsprechung zu Recht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber, wie bereits gesagt, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Nochmals muß dargelegt werden, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. D.h. bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) **Schußwaffengebrauch im Regelfall zulässig**, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die die Abwehr mit der Hand gestattet.

Teilweise auch politisch diskutiert, aber gesetzlich klar geregelt ist die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Dem österreichischen Gesetz ist **keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen** zu entnehmen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf Verteidigung; das ist das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine Pflicht kraft Gesetz. Eine solche Pflicht widerspräche dem Sinn des Notwehrrechtes, das es erlaubt, sich – wenn auch maßvoll – zu verteidigen, und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Gutheißen einer „Totschlägermoral“ und nicht das Auffordern zur Selbstjustiz. Denn damit würde das Institut der Notwehr im anderen Sinn verkannt: **Notwehr ist nicht Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung.** Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

Das bedeutet jedoch nicht, daß stets von einem „übergesetzlichen Ehrenkodex“, der Flucht in jedem Fall verbieten würde, auszugehen wäre. In bestimmten Fällen ist es sogar mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen – wo dies (einfach) möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben – werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßiger wäre.

Immer wieder diskutiert wird, ob nur jene Verteidigung angewendet werden darf, die in einem entsprechenden Verhältnis zum Angriff steht: Darf ich bei

einem Angriff auf mein Vermögen von beispielsweise € 500,- bereits die lebensbedrohende Schußwaffe einsetzen oder nicht? Eine derartige Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut wird bei der Notwehr – mit einer unten behandelten Ausnahme – nicht gefordert. D.h., wenn die oben dargestellten Voraussetzungen (Angriff auf Körper, Freiheit oder Vermö-



gen) vorliegen, ist jede Verteidigung zulässig, die den Angriff verlässlich abwehrt und das geringste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. D.h. bei einem Angriff auf ein Vermögen von € 500,- darf bei einer entsprechenden körperlichen Unterlegenheit auch die Schußwaffe eingesetzt werden, wenn sonst keine anderen gelinderen Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, zumal, wie bereits ausgedrückt, nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf und jeder Schußwaffengebrauch gegen Menschen umfangreiche Untersuchungen und damit Unannehmlichkeiten nach sich ziehen wird. Wird nicht das gelindeste Mittel eingesetzt, liegt strafbare Notwehrüberschreitung vor.

Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, bei der sogenannten „**Unfugabwehr**“, beispielsweise beim Diebstahl einiger Blumen, eines Bierglases, etc. darf keine unangemessene Beeinträchtigung des Angreifers erfolgen, d.h. ein

derartiger Angriff darf nur mit geringen Mitteln, keinesfalls aber mit dem Einsatz einer Schußwaffe abgewehrt werden.

Zusammengefaßt zeigt sich, daß die Verwendung einer Schußwaffe in einer Notwehrsituation durchaus legitim ist. Die Schußwaffe darf dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Wichtig ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verlässlich, d.h. sofort und endgültig, beendet.

Selbstverständlich ist auch die „Nothilfe“ zulässig, diese Nothilfe ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr rechtens, es handelt sich lediglich nicht um einen Angriff gegen den Verteidiger, sondern um einen Angriff gegen eine dritte Person.



Unter welchen Voraussetzungen eine **Schußwaffe mit und ohne Notwehrsituation geführt werden darf**, wird in der nächsten Ausgabe behandelt werden.

Jäger – holt Euch Euren Waffenpaß!

Auf Grund des Gesetzes und auf Grund des Runderlasses steht jedem Jäger, der die Jagd ausübt und eine entsprechende Bestätigung des Landesjagdverbandes beibringt, das Recht auf einen Waffenpaß zu.

Wir finden, daß kein Jäger darauf verzichten sollte. Wenn man ein Recht hat, soll man es auch nützen! **Die Faustfeuerwaffe gehört genauso zum Jäger wie das Gewehr, der Hund oder das Jagdmesser!**

Auskünfte erhalten die Jäger bei der **Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände** (Dr. Lebersorger, Tel.: 01/405 16 36)

Wir erinnern uns noch an Aussagen kirchlicher Würdenträger zum privaten Waffenbesitz und zur Selbstverteidigung, die in der Zeit der großen Waffenhysterie unter den Gläubigen Verwirrung gestiftet haben. Daher jetzt eine Stellungnahme von kompetenter Stelle. Dem ist wohl nichts hinzuzufügen. (die Red.)

Das fünfte Gebot Gottes von P. Fridolin Außersdorfer OFM

(aus „Der 13.“, 20. Jg./Nr. 6, 13. Juni 2004, Seite 2 auszugsweise mit freundlicher Genehmigung des Autors)



Nicht verboten ist die unvermeidliche Tötung eines ungerechten Angreifers: Im privaten und im öffentlichen Leben, wenn es darum geht, das eigene Leben, besonders aber das

Leben der uns Anvertrauten zu verteidigen. Hierher gehört die viel diskutierte Frage um die Erlaubtheit eines Verteidigungskrieges:

Papst Pius XII. hat in seiner Weihnachtsansprache 1948 nicht nur das Recht, sondern sogar die **Pflicht zur Verteidigung gegen einen ungerechten Angreifer entschieden bejaht**; und zwar auch vorbeugend gegen einen drohenden Angriff. Es wird immer deutlicher, daß eine rechtzeitige Verteidigungsbereitschaft einen Krieg hinausschieben oder sogar unmöglich machen kann.

Nicht verboten ist der Wehrdienst zur Landesverteidigung. Der heilige Augustinus verweist auf den Täufer am Jordan: „Wenn Johannes den Soldaten aufgetragen hat: Seid zufrieden mit Eurem Sold! (Lk 3,14), so hat er ihnen doch den Kriegsdienst nicht verboten.“ (BKV Augustinus Bd X 181).

„Die moralische Grundlage des Soldatenstandes liegt in der Forderung, die geistigen und materiellen Güter des Vaterlandes zu verteidigen. **Diese Verteidigung ist die Voraussetzung für Frieden und Eintracht unter den Nationen.** Die Tatsache bleibt bestehen, daß man sich absichern muß gegen jene Versuchungen zum Angriff und zur Gewalt, die nicht selten den Geist des Menschen verführen. In diesem Zusammenhang ist Verteidigung Recht und Pflicht, die die Menschen zu ständiger innerer und äußerer Wachsamkeit anhält, um der Entfesselung des Krieges vorzubeugen.“ (L'Osservatore Romano 26. September 1986).

Zivilcourage

Schon wieder einmal dieses Thema. Der Professor Reinhard Hübl - in der Kronenzeitung für's Menschliche zuständig - empört sich zu Recht über einen Vorfall in Salzburg. Eine junge Frau wird vor einem Lokal angepöbelt, mißhandelt und schließlich beraubt. Viele stehen herum, glotzen, keiner hilft.

In der Frage der Zivilcourage sind die Medien in sich gespalten, sogar der einzelne Journalist hat dazu normalerweise zwei grundverschiedene Meinungen. Je nach dem und wie man's braucht. Hilft bei einer Gewalttat niemand, wird das Fehlen der Zivilcourage lauthals beklagt, greift aber jemand ein und verletzt dabei vielleicht sogar einen der Übeltäter, wird über „Selbstjustiz“, „Wild-West-Zustände“ oder „Rambo-Methoden“ gejamert.

Seit etwa vierzig Jahren werden die Österreicher, aber auch die meisten anderen Europäer, zu Feiglingen, Wegschauern und Duckmäusern erzogen.

Das beginnt im Kindergarten, setzt sich in der Schule fort und wird durch die Medien vollendet. Gewalt ist immer schlecht. Daß es eine gute und eine böse Gewalt gibt, kümmert niemanden. Waf-

von Georg Zakrajsek

fen töten, wer sich wehrt, provoziert eine Eskalation und der Verbrecher ist ohnehin immer der Stärkere.

Auch die sogenannten Fachleute, die es besser wissen sollten und auch besser wissen, beteiligen sich daran. Das Opfer möge sich in seine Rolle fügen, alles erdulden, keinen Widerstand leisten. Das nämlich mache alles nur noch schlimmer. So ein Verbrecher wird ja leicht böse, wenn man ihm nicht gleich das freiwillig herausrückt, was er möchte. Und – wir haben es schon gehört – der Verbrecher ist immer der Stärkere. Wenn alles vorbei ist, kommt ohnehin die Polizei, nimmt den Tatbestand auf und schreibt eine Bestätigung für die Versicherung.

Nicht einmal der Exekutive geht es besser. Gespart wird, wo es geht, die Personaldecke wird immer dünner, Gendarmerieposten und Polizeiwachzimmer werden zugesperrt, Reformen – auch notwendige – verbrauchen Ressourcen und Energie. Und geht dann ein Einsatz schief, weil alle überfordert sind, wird kritisiert, wehrt sich ein Beamter seiner Haut und kommt der Täter dabei zu schaden, wird nach dem Staatsanwalt geru-

fen und gefragt, warum man den armen Tobsüchtigen mit dem Messer nicht doch hätte in's Knie schießen können.

In dieser Atmosphäre gedeiht die Zivilcourage nicht. Wer nicht hinschaut, riskiert nichts, muß keine idiotischen Reporterfragen beantworten und muß kein Strafverfahren fürchten.

Was geschieht denn wirklich, wenn jemand in so einer Situation, wie sie bei „Menschlich gesehen“ geschildert wird, einschreitet?

Zwei Möglichkeiten:

Erstens: Er ist schwächer als der Stärkere, wird verprügelt, verliert ein paar Zähne, kriegt zwei blaue Augen und eine Rippenprellung. Alle schauen zu, niemand hilft, die Polizei ist immer noch nicht da. Klagen aussichtslos, Schmerzensgeld illusorisch. Kein befriedigendes Resultat.

Zweitens: Er ist stärker als der Stärkere, verprügelt ihn, haut ihm ein paar Zähne aus, verpaßt ihm blaue Augen und fügt ihm eine Rippenprellung zu. Ein Verfahren wegen Raufhandels und Körperverletzung ist ihm gewiß, wenn er ungeschö-

ren davonkommt, hat er großes Glück gehabt. Eine unangenehme Zivilklage droht. Schmerzensgeld, Verdienstentgang, vielleicht sogar eine Rente können eingeklagt werden, die Haftpflichtversicherung übernimmt natürlich keine Dekung dafür und der ORF berichtet über einen Fall von Selbstjustiz.

In der Zeitung schreibt es sich leicht über Zivilcourage. Auf der Straße um ein Uhr früh schaut alles etwas anders aus. Dort

ist es finster, man ist allein und unbewaffnet, weil ja Waffen nur töten und der anständige Bürger angeblich ein Sicherheitsrisiko ist.

Und wenn es so weit ist, dann wünscht man sich, daß einmal einer dieser Schreiberlinge, einer dieser Politiker oder einer dieser Obergescheiten, die nachher immer alles besser wissen, selbst in einer dunklen Straße einigen finsternen Gestalten gegenüber stehen möge. Ganz allein und verlassen. Für's

Handy ist es zu spät, für's Davonlaufen auch. Und die Bodyguards sind bereits zu Hause und das nächste Wachzimmer aufgelassen.

In solchen Situationen kommt die Erleuchtung – nur in solche Situationen kommen manche leider nie.



Was will die IWÖ? Unsere Ziele:

- Wir sind gegen generelle Waffenverbote und verfehlte Anlaßgesetzgebung. Wir treten für eine Liberalisierung ein.
- Wir sind gegen Pauschalverdächtigungen und Vorurteile.
- Wir sind gegen Politiker, die mit der Waffenhysterie Stimmungsbetrieb betreiben wollen.

- Wir helfen Menschen, die mit der Waffenbehörde Schwierigkeiten haben und Schikanen ausgesetzt sind (Rechtsschutzversicherung).
- Wir beraten in waffenrechtlichen Fragen, unsere Rechtsanwälte kennen sich im Waffenrecht besonders gut aus.
- Wir verstehen uns als Partner der Sicherheitsexekutive und des Bundesheers.

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“

3/04

(Alles ausfüllen)

(nur grau unterlegte Teile ausfüllen)

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den **ersten Jahresbeitrag für das 2. Halbjahr 2004 (Sonderangebot, gilt nur bis 31.12.2004) in der Höhe von € 15,- einschließlich Rechtsschutzversicherung** zuzüglich einer Spende in der Höhe von €..... zahle ich mittels

beiliegendem Scheck Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000

beiliegendem Zahlschein

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder | € 75,- |
| <input type="checkbox"/> Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder | € 150,- |
| <input type="checkbox"/> Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder | € 225,- |

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich IWÖ widerruflich, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,- jährlich von meinem Konto ab 2004 einzuziehen

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

genaue Bezeichnung der Bank:

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht. Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... **Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN**
Datum / Unterschrift

Die Entstehung des Cowboy Action Shooting (CAS) in Österreich

von OSM Herbert Ristl



Als ich vor ca. 4 Jahren damit begann, CAS in Österreich bekannt zu machen, war nur eine Handvoll interessierter Schützen dabei. Beim ersten Wettkampf, den der FSV 1864 in Amstetten mit mir organisierte, waren nur 25 Schützen am Start.

Im Laufe der Zeit wuchs die Zahl der Teilnehmer ständig. Ebenso die daran interessierten Vereine, welche sich bereit erklärten, solche Wettkämpfe zu organisieren.

Bis zum heutigen Tag wurden insgesamt 14 Wettkämpfe von den verschiedensten Vereinen mit der Unterstützung der „Sweetwater Gunslinger Austria“ durchgeführt. Bis zum Jahresende sind weitere 5 Wettkämpfe geplant.

Im Jahr 2003 waren über 160 Starter aus 9 europäischen Nationen dabei. Genau so ist es beim Wettkampf „Forgotten Valley“ in der Tschechischen Republik. Der Schießplatz befindet sich in einem traumhaften, naturbelassenen Gelände in der Nähe von Tabor. Im September findet dort die 1. Europameisterschaft statt. Solche internationalen mehrtägigen Wettkämpfe sind wie ein großes Familienfest. Man trifft sich mit gleich-



Beitrittsformular zum Rahmenvertrag IWÖ-ROLAND betreffend Waffen-Rechtsschutz

für Kollektivmitglieder (Angehörige von IWÖ-Mitgliedsvereinen oder –Unternehmen). Ich,

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

trete hiermit dem Rahmenvertrag „Waffen-Rechtsschutz“ IWÖ-ROLAND zu den im Leitartikel der IWÖN Nr. 2/03 (Ausgabe Juni 2003) dargestellten Bedingungen bei und zahle gleichzeitig die Halbjahresprämie von € 6,- auf das Kto. 1201888 der RLB NÖ-WIEN (BLZ 32000) ein. Die Zugehörigkeit zum Rahmenvertrag endet am 31. 12. 2003 oder wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages von € 12,- für das Folgejahr automatisch um ein Jahr verlängert. Eine ausdrückliche Kündigung ist nur zum jeweiligen Laufzeitende möglich und ist deshalb eine Rückerstattung bereits bezahlter, anteiliger Prämienbeträge ausgeschlossen. Die Prämie für das Folgejahr ist in seinem ersten Quartal – spätestens bis 31. März – fällig. Ansonsten wird eine stillschweigende Kündigung vorausgesetzt.

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kollektivmitglieds)

Ich bin Angehöriger des IWÖ-Mitgliedsvereins bzw. des IWÖ-Mitgliedsbetriebs

.....
Vereinsname / Firma

.....
PLZ / Ort / Straße

Es wird hiermit bestätigt, daß Obengefertigter Mitglied unseres Vereins bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens ist:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, vereins- bzw. firmenmäßige Fertigung)

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 190, 1092 WIEN oder per FAX an: 01 / 315 70 104



Dort ist eine Westernstadt mit insgesamt ca. 100 typischen Gebäuden wie Saloon, Hotel, Mietstall, Sheriff Office und vielen anderen mehr aufgebaut.

Der 5-tägige Wettkampf bietet die Möglichkeit, neben dem Hauptmatch, welches aus insgesamt 12 sogenannten Stages besteht, an unzähligen Nebenwettkämpfen teilzunehmen.

Im Jahr 2006 feiert das CAS beim **„End of Trail“** 25 Jahre Weltmeisterschaft. Es werden etwa 1000 Schützen aus aller Welt erwartet und es ist geplant, mit einer europäischen Delegation daran teilzunehmen. Die wichtigsten Wettkämpfe in Österreich sind die Österreichische Meisterschaft beim FSV 1864 in Amstetten und der **„Gunfight in the Plains“** in Haringsee NÖ. Diese Veranstaltung wird organisiert von den **„Sweetwater Gunslinger Austria“** und der **Schützengilde Leopoldsdorf**.

Heuer war der Wettkampf auf 3 Tage aufgeteilt: Freitag war 100 m Single Shot mit Büffelbüchse, 100 m Großkaliber Lever-Action-Rifle, 50 m Kleinkalibergewehr und ein Schnellziehbewerb mit Platzpatronen auf Luftballons. Samstag wurden die ersten 6 von insgesamt 10 Stages und Sonntag Vormittag die restlichen 4 geschossen. Die einzelnen Stages die klassischen Westernwaffen, wie Colt-Single-Action Revolver oder ähnliches, Winchester-gewehre in Revolverkaliber und die typische Doppelflinte.

Auf Sicherheit wurde größte Aufmerksamkeit gelegt. Jeder Schütze wurde von einem Kampfrichter und 2 Helfern beobachtet. Das Laden und Entladen der Waffen durfte nur nach Aufforderung und Anweisung des Kampfrichters in einer gekennzeichneten Zone erfolgen.

Eine größere Delegation von deutschen Schützen nahm am Wettkampf teil. Die weiteste Anreise hatte ein Teilnehmer aus Barcelona. Die angemeldeten Schützen aus der tschechischen Republik konnten aus organisatorischen Gründen leider nicht teilnehmen.

Bei der Preisverleihung erhielt jeder Teilnehmer einen Sachpreis. Diese wurden

gesinnten Schützen in kameradschaftlicher und geselliger Atmosphäre.

Der Höhepunkt in CAS ist jedes Jahr im April die offizielle Weltmeisterschaft, bekannt unter dem Namen **„End of Trail“**, welche vom Dachverband S.A.S.S. veranstaltet wird.



Sie findet in Kalifornien in der Nähe von Los Angeles auf einem riesigen Gelände statt.



von großzügigen Sponsoren gespendet. Die Sieger in jeder Kategorie konnten wertvolle Luftdruckwaffen mit nach Hause nehmen.

Alle Teilnehmer waren vom Ablauf des Wettkampfes begeistert und spendeten den Organisatoren großes Lob mit dem Versprechen: „Nächstes Jahr kommen wir wieder.“



Namibia

Auch Neunjährige dürfen in Namibia legal jagen. Aufsicht ist natürlich immer dabei.

Das neue Buch

Wilhelm MICKE

Beutepatronen und Patronen für Beutewaffen in der Deutschen Wehrmacht 1939-1945

Eigenverlag der Patronensammlervereinigung e.V. 21 x 29,5 cm, 146 Seiten, broschiert, zahlreiche SW-Abb., Faksimiles und Tabellen. Wiesbaden 1999. € 15,— ohne Versandkosten - Versandkosten in Österreich € 4,—

Unser Kurzkomentar: *Waffenkundliche Zeitgeschichte hautnah erlebt!*

Dieses bisher nur für Mitglieder der Patronensammlervereinigung erhältliche

Werk zeichnet sich durch eine Fülle von Informationen über Munition für Faustfeuerwaffen, Gewehre und Maschinengewehre aus, die als Beutewaffen von der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg in Dienst gestellt wurden. Dabei wird zwischen dazu passenden Beutepatronen und Munition unterschieden, die mangels genügend vorhandener Originalmunition speziell für Beutewaffen unter deutscher Regie erzeugt wurde. Das Buch ist nicht nur für Patronensammler in-

teressant, sondern für jeden an Waffen und am Zweiten Weltkrieg Interessierten. Das Preis/Leistungsverhältnis dieses Standardwerks zum gegebenen Thema ist besonders attraktiv!



Nachdrucke historischer Kataloge deutscher Munitionsfabriken

Unser Kurzkomentar: *Hochinteressante, historische Primärquellen für Waffen- und Munitionsinteressierte in hervorragender grafischer Qualität!*

1. Reprint der illustrierten RWS-Preisliste von 1921

14,4 x 22 cm, 48 Seiten, broschiert, zahlreiche SW-Abb., Tabellen usw. € 9,— ohne Versandkosten - Versandkosten in Österreich € 2,—



Inhalt: Zündhütchen, Randfeuerpatronen, Pistolen- und Revolverpatronen (letztere auch als Stifffeuer - „Lefauchaux“), Büchsen- und Schrotpatronen, Geschosse, Tabelle der Zimmerstutzen-Kugelgrößen und vieles mehr. Eine wahre Fundgrube für jeden Waffen- und Munitionsinteressierten.

2. Nachdruck der illustrierten Preisliste von Braun & Bloem von 1925

16 x 24 cm, 20 Seiten, broschiert, zahlreiche SW-Abb., Tabellen usw. € 7,— ohne Versandkosten - Versandkosten in Österreich € 1,50

Inhalt: Zündhütchen, Randfeuerpatro-



nen, Pistolen- und Revolverpatronen (letztere auch in Stifffeuer), Schrotpatronen, Luftgewehr-Geschosse usw. Eine Fundgrube für jeden Waffen- und Patroneninteressierten.

3. Katalognachdruck der Lindener Patronenfabrik

13 x 18,5 cm, 32 Seiten, broschiert, zahlreiche SW-Abb., Tabellen usw. € 7,— ohne Versandkosten - Versandkosten in Österreich € 1,50



Inhalt: Zündhütchen, Randfeuerpatronen, Pistolen- und Revolverpatronen (letztere auch in Stifffeuer), Büchsenpatronen, Vollmessing-Schrothülsen, Blei- und Mantelgeschosse usw. Eine tolle Informationsquelle für jeden Waffen- und Patroneninteressierten.

4. Reprint eines RWS-Geschoßkatalogs vor 1914

14,5 x 22 cm, 32 Seiten, broschiert, zahlreiche SW-Abb., Tabellen usw. € 7,— ohne Versandkosten - Versandkosten in Österreich € 1,50



Inhalt: Bleigeschosse ohne und mit Papierführung für Pistolen, Revolver und Gewehre, Mantelgeschosse für Jagd, Sport und Militär usw. Ein Quell der Erkenntnis für jeden Patronensammler!

Sowohl das Buch von Micke als auch alle Nachdrucke sind **über das IWÖ-Büro** (tel., per FAX, schriftlich) oder die Homepage **www.waffenbuecher.com** (eMail: **kontor@waffenbuecher.com**) bestellbar.

Modernstes Schießkino Europas eröffnet im September in Brunn am Gebirge bei Wien



Die Felsenkeller Schießhalle Betriebs-GmbH eröffnet in der L. Gattringer-Str. 83a in 2345 Brunn/Geb., wenige Kilometer südlich von Wien, im September ein Schießkino.

Es ist das zweite seiner Art in Österreich und gemäß Aussage der deutschen Lieferfirma das modernste Europas.

Scharfschießen mit Faustfeuerwaffe und Büchse, Laserschießen mit der Flinte – mit über 50 Schießprogrammen werden alle schießtechnischen Sparten angeboten - vom Selbst- und Personenschutz über die Jagd bis zum Sport.

Details unter www.felsenkellerschiesshalle.at

Das Bassenagespräch:

Hams scho glesen, Frau Preslmayer? In Indien muß man fünf Männer überreden, daß sie sich sterilisieren lassen, dann kriegt man einen Waffenpaß!

Was net sagn, Frau Wondratschek! Aber gscheiter wärs, man tät den Waffenpaß vorher ausstellen. Dann gingert das Überreden viel leichter!



IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2004

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN -
Kolpingsaal Braunau/Inn
25. September

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN - Veranstaltungshalle Breitenfurt
3. Oktober, 12. Dezember

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN -
Gemeindsaal Pottendorf
7. November

WACHAUER SAMMLERTREFFEN -
Volksschule Senftenberg
16. und 17. Oktober

Österreichische Gesellschaft für Heereskunde Programm 2004

13. – 15. Oktober 2004: Schutz der Grenze – Raumverteidigung – Auslandseinsätze: Symposium der Landesverteidigungsakademie Wien

18. November 2004: Vortag HR Dr. Wolfgang Etschmann, Die Schlacht bei Nördlingen 1634

1. Dezember 2004: Vortag Dr. Christopher Duffy, Das Heer Maria Theresias

Wenn nicht anders angegeben, finden die Vorträge jeweils um 18:30 Uhr im Vortragsaal des Heeresgeschichtlichen Museums statt (1030 Wien, Arsenal, Objekt 1 – Eingang links außen!)

Nähere Informationen finden Sie in den regelmäßigen Rundschreiben an die Mitglieder der Gesellschaft bzw. am schnellsten im Internet unter www.heereskunde.at

Club Wiener Pistolenschützen – UKJ

K. u. K. – Offiziersschießen mit Faustfeuerwaffen 2004

Datum: 20. November 2004, Beginn: 9.30 Uhr, letzte Scheibenausgabe: 13.00 Uhr

Schießstand: Feuerschießstätte des CWP, Wien-Süssenbrunn (SKH-Anlage, 1220 Wien, Wielandweg 25)

Standgebühr: 30 Kronen 42 Heller (= 8 Euro)

Auskünfte: Dkfm. H. Jachim,
Tel.: 01/945 33 20
Ing. H. Brunnhuber,
Tel.: 01/545 51 18

Jagd- und Sportschützenklub Steinbrunn

Einladung zum Herbstpreisschießen

Samstag, 25. September 2004, 09.00h – 17.00h, Sonntag, 26. September 2004, 09.00h – 16.00h

Bewerb 1: je 5 Schuß auf 10m, Pistolen-Präzisionsscheibe

Bewerb 2: je 5 Schuß auf 25m, Schnellfeuer-scheibe

Bewerb 3: 30 Schuß auf 10m, Pistolen-Präzisionsscheibe

Austragungsort: Bgld. Sportschießstadion Steinbrunn (Autobahnabfahrt Hornstein)

Jagd- und Sportschützenklub Steinbrunn, 7035 Steinbrunn, Bgld., Telephon: 02688/722 62

Homepage: <http://members.aon.at/jssksteinbrunn>, Email: ssvschneckerl@aon.at

Schützengilde Kufstein

Traditionsschießsportveranstaltung mit dem Scheibenstutzen bzw. Feuerstutzen Kal. 8.15, 46 R und Zimmerstutzen

Samstag, 2. Oktober 2004 von 9 Uhr – 12 Uhr und ab 13 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit

Sonntag, 3. Oktober 2004 von 9 Uhr – 12 Uhr und ab 13 Uhr bis 15 Uhr

Die Austragung des Bewerbs erfolgt auf dem historischen 150m-Weitstand (Bezirks-schießstand) in der Kienbergklamm nach altem Schützenbrauch mit Schreiber und Zieler.

Auskunft: OSM Siegfried Stafler, Feldgasse 10, 6330 Kufstein, Tel.: 05372/626 14, Fax: 653 96, mobil: 0664/281 00 78



DAS ERLEBNIS

Für die schönsten Momente



Weltweit vertrauen Jäger auf die optimale Präzision und die absolut waagerechte Wirkung von RWS® - Munition. Und das nicht ohne Grund: RWS® bietet eine breit gefächerte Palette von maßgeschneiderten Geschosstypen für jeden Anwendungszweck. Höchste Qualitätsansprüche gepaart mit einer einzigartigen Technologiekompetenz garantieren Ihren jagdlichen Erfolg.

RWS - Die Munition entscheidet.

Mehr Infos finden Sie unter:
www.rws-munition.de

Abgabe nur an Erwerbsberechtigte


TERRA VIVA
VINEYARDS

-25%

PREISNACHLASS

auf unsere Weine für IWÖ-Mitglieder
(Preise und Infos unter Tel. 0699-1111 0011)

SCHNUPPER-PAKET:

3 Flaschen 0,75 l

frei Haus in ganz Österreich
für IWÖ-Mitglieder

statt ~~EUR 36,-~~ um **EUR 19,-**

Aktionen gültig bis 31. 12. 2004

Im Jahre 2000 gegründet und auf familiäre Wurzeln zurückgehend sollte die beste Tradition des südlichen Weinviertels in einem kompromisslosen Spitzenweingut wieder auferstehen – denn um die Jahrhundertwende entstanden in genau diesen Weingärten im Matzner Hügelland die besten Weine Europas. So erhielt das Reichsgraf Kinsky'sche Weingut beispielsweise bei der Weltausstellung 1873 den Staatspreis und auch den Staatspreis 1906, sowie in Paris 1878 die Goldmedaille. Doch der erste Weltkrieg setzte ein Ende.

Terra Viva Vineyards sucht nun wieder den Anschluss an die wahre Spitze des Weinbaus - seit dem Jahrgang 2002 sind die ersten Weine verfügbar - überzeugen Sie sich davon.

Unsere Schwerpunkt sind schwere, mineralische Weine mit langer Lagerfähigkeit und viel Potential. Herauszustreichen bei unseren Qualitätsweinen sind unser Neuburger mit 13,8% Alc. oder auch der Welschriesling mit 14,6% Alc.

Terra Viva Vineyards
Terra Viva Land- & Forstwirtschaft
GmbH & Co KEG

Bahnstraße 10
2243 Matzen

Ing. Rudolf Steinwender
Mobil: (+43-699) 1111 0011
eMail: str@tvvy.com

www.tvvy.com